

EMPFEHLUNGEN ZU DEN
AUSBILDUNGSBEZOGENEN
EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR ARCHITEKTEN

FÜR BEWERBER OHNE EIN STUDIUM DER ARCHITEKTUR
NACH ART 46 (1) DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE

STAND 13.07.2016

1. Anlass

Die Novelle der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EU durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern.

1.1 Defizitprüfung

Sie müssen zukünftig bei Antragsstellern aus dem EU-Ausland, deren Qualifikationen den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügen, darlegen, in welchen Bereichen Defizite bestehen (Defizitprüfung), und sie müssen aufzeigen, mit welchen Ausgleichsmaßnahmen die Defizite kompensierbar sind.

Zur Präzisierung und bundesweiten Vereinheitlichung der Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen hat das Musterarchitektengesetz in einer Anlage zu § 4 fachrichtungsbezogenen Kompetenzen und Berufsfelder aufgelistet. Die Bundesländer haben entsprechend dem MArchG Anlagen oder Rechtsvorschriften formuliert bzw. Satzungen gefordert, welche detailliertere Ausführungen machen, oder werden dies noch umsetzen. Erstrebenswert ist eine bundesweit weitgehend einheitliche Behandlung des Themas.

Die Bundesarchitektenkammer hält es daher für erstrebenswert, die Eintragungsvoraussetzungen entsprechend umfassend zu beschreiben und mit einer Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu versehen. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im europäischen Notifizierungsprozess gewisse quantitative Anforderungen formuliert werden, und dass Eintragungsentscheidungen rechtssicher begründet werden müssen.

Insbesondere die Antragsteller mit individuell zusammengestellten, nicht nur auf eine Fachrichtung ausgerichteten Studienverläufen stellen viele Eintragungsausschüsse vor die Aufgabe, die Eintragungsvoraussetzungen zu beschreiben und eine evtl. Nichterfüllung nachvollziehbar zu begründen.

Aus diesen Gründen werden hiermit Empfehlungen für die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen vorgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen für die Fachrichtung Architektur stehen in einer Reihe neben gemeinsamen Ausarbeitungen der Länderarchitektenkammern und der Bundesarchitektenkammer für die einzelnen Fachrichtungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in).

Die Empfehlungen sollen zur Klärung beitragen, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten qualitativ und quantitativ zur Eintragung in die Architekten/innenliste berechtigen. Das Ergebnis informiert über den Umfang der Aufgaben von Architekten und stellt dar, welche vielfältigen Leistungen sie erbringen.

1.2 Mindestanforderungen

Die Empfehlungen definieren Mindestanforderungen für die notwendigen Qualifikationen, die als Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste ohne weiteres anerkannt werden können. Weitere Schwerpunkte, Spezialisierungen und Profilierungen sind möglich. Die Gestaltung von Studiengängen wird mit der Ausweisung dieser Anforderungen nicht eingeschränkt. Falls für Studiengänge der Architektur das Qualifikationsziel Eintragung in Architektenlisten formuliert wird, können die Empfehlungen allerdings eine Hilfestellung geben.

Es ist und bleibt das Ziel der Architektenschaft, wegen der vielfältigen und verantwortungsvollen Tätigkeiten der Architekten ein fünfjähriges Studium vorauszusetzen. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage müssen die vorliegenden Empfehlungen sich auch auf das mindestens vierjährige Studium beziehen.

Für Absolventen notifizierter Studiengänge der Architektur ist eine Überprüfung nicht erforderlich. (Hinweis: Für die Notifizierung von Studiengängen wird gefordert, dass sich alle

Studiensemester den 11 Themen der Berufsanerkenntnisrichtlinie widmen, und dass dem Entwerfen (Kriterium a) ein wesentlicher Teil des Studiums gewidmet sein soll.)

Grundsätzlich ist für Absolventen vierjähriger einstufiger oder längerer mehrstufiger Studienverläufe deutscher Bachelor/Masterstudiengänge der Fachrichtung Architektur, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind, eine Überprüfung nicht erforderlich.

Die Qualifikationen sind entsprechend der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG Art 46 'Ausbildung von Architekten' definiert. Die Tabelle ist im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildes und mit Respekt für die ständig komplexer werdenden Anforderungen regelmäßig fortzuschreiben.

2. Vorbemerkung

Die Berufsbezeichnung Architekt ist in allen Bundesländern durch die jeweiligen Architektengesetze geschützt.

Die Eintragung in die Architektenliste der Länderkammern als „Architekt“ setzt eine qualifizierte Ausbildung und eine Mindestzeit ausgeübter Berufspraxis voraus. Die heutige Vielfalt der Studiengänge an Hochschulen und die Freiheit der Studierenden, auch fachlich unterschiedlich ausgerichtete Studiengänge zu kombinieren, führt dazu, dass in vielen Bundesländern die Summe der erworbenen Qualifikationen für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit zu betrachten ist.

Die Eintragungsausschüsse der Länderkammern sind in ihren Entscheidungen im Rahmen der Gesetze frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind für sie aber auch Darlegungen der Kammern zu den notwendigen beruflichen Qualifikationen der Antragsteller von Bedeutung. Dafür ist es sinnvoll, die Anforderungen an die Qualifikationen der Architekten bundesweit einheitlich zu formulieren. In der Praxis allgemein anerkannte Anforderungsprofile und Bewertungskriterien sind dabei hilfreich. Die vorliegenden Empfehlungen sollen die Vielfältigkeit der gesetzlichen Anforderungen an die Berufsausübung näher veranschaulichen und qualitative wie quantitative Mindestanforderungen an die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen darlegen.

Die Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion und bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Zur Ermittlung der Tabellenwerte ist methodisch anzumerken, dass sie ursprünglich aus früher geltenden und als Eintragungsvoraussetzung akzeptierten Studienordnungen deutscher Ausbildungsstätten entwickelt wurden.

Die Formulierung von Mindestanforderungen für die einzelnen Sachgebietsgruppen des Musterarchitektengesetzes, die in ihrer Summe noch nicht die geforderten 240 Kreditpunkte erreichen, erlaubt es, individuelle Gewichtungen zu berücksichtigen und damit die Profilbildung der Hochschulen ebenso wie die Breite des Berufsfeldes zu respektieren.

Ohne in die Autonomie der Hochschulen eingreifen zu wollen, soll die Erfahrung aus der Berufswelt wiedergegeben werden, dass sich für die Vermittlung der notwendigen Schlüsselkompetenzen und des Verständnisses für die Gesamtheit der Berufsaufgaben die Lehrformen der Projekt- bzw. Studioarbeit, der betreuten Praxisphasen und der Exkursionen hervorragend bewährt haben.

3. Grundlage: Muster-Architektengesetz

Das Muster-Architektengesetz vom 30.10.2015 definiert die Anforderungen an die Eintragung über die Berufsaufgaben und über die Tätigkeitsfelder. Für die Fachrichtung der Architekten werden in einer Anlage zum § 4 folgende Berufsaufgaben und Tätigkeitsfelder genannt:

1. Methoden und Techniken:
 - a) Entwurf und Gebäudelehre,
 - b) Darstellung und Gestaltung,
 - c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung,
 - d) allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
 - e) Baukonstruktion,
 - f) Tragwerksplanung,
 - g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik,
 - h) Baubetrieb und Planungsmanagement,
 - i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.

2. Berufliche Tätigkeiten:
 - a) Beratung,
 - b) Objektplanung,
 - c) Planungsdurchführung,
 - d) Objektunterhaltung,
 - e) Projektentwicklung und -steuerung,
 - f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

Die Länder müssen ihre Architektengesetze den Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie anpassen. Dabei sind sie frei in der Übernahme der Vorschläge des MArchG.

Genderabbtite

Mit dem Begriff 'Architekt' sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

ArchG Abbtite

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Impressum

Verfasser	BAK-Projektgruppen: 'Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie' und 'Bachelor/Master'
Beteiligt	Ausschuss Innenarchitekten der BAK Ausschuss Landschaftsarchitekten der BAK Ausschuss Stadtplaner der BAK Vertreter der Dekanekonferenzen der Hochschul-Fachbereiche Vertreter der Berufsverbände Akkreditierungsverbund ASAP e.V.
Beschluss	dieses Stands am 13.07.2016 durch den Vorstand der BAK

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BERUFSVORBEREITENDEN QUALIFIKATIONEN VON ARCHITEKTEN

ARCHITEKTUR

für Bewerber ohne ein Studium der Architektur nach Art 46 (1) der BARL 2013

Stand: 13.07.2016

als Grundlage für die Eintragung in die Architektenliste; Beurteilungsmaßstab sind im Studium erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und personale Kompetenzen, welche die Bewältigung der theoretischen und praktischen Aspekte der Fachrichtung gemessen an den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 MArchG erlauben sowie zur Ausübung der möglichen Tätigkeiten befähigen

BEZUG MUSTERARCHG	UMSETZUNG DER INHALTE DES MUSTERARCHITEKTENGESETZES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE													
	Im Rahmen eines Studiums von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten (Credit Points) müssen Qualifikationen bezüglich Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sein, wie sie üblicherweise ein Architekturstudium in folgenden Bereichen vermittelt:					Qualifikationen nach Art.46 der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Fassung der RL 2013/55/EU								
Qualifikationen nach Musterarchitektengesetz Anlage zu § 4	Sachgebietsgruppen	Mindestanforderung ECTS-Leistungspunkte	Sachgebiete beispielhaft	a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird	b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwendeter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften	c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung	d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im allgemeinen und in den Planungstechniken	e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, die Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen	f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen	g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben	h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung	i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes - Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse - im Rahmen nachhaltiger Entwicklung zusammenhängen.	j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen	k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verläufe, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung
Summe Leistungspunkte insgesamt mindestens		240		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1a) Entwurf und Gebäudelehre	A Entwurf und Gebäudelehre	48	Gebäudelehre Entwerfen Detailgestaltung Nutzungsplanung Entwurfsmethodik	X	X	X	X	X	X	X				
1b) Darstellung und Gestaltung	B Darstellung und Gestaltung	12	Gestaltungsgrundlagen Darstellende Geometrie Freihandzeichnen u. Malen Plastisches Gestalten Modellbau Fotografie CAD, BIM Präsentation / Visuelle Kommunikation	X		X				X				
1c) Städtebau, Orts- und Regionalplanung	C Städtebau, Orts- und Regionalplanung	6	Städtebau Siedlungswesen Regionalplanung Landschaftsplanung	X			X	X						
1d) Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, der Architekturtheorie und der Baugeschichte	D Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens, Architekturtheorie und Baugeschichte	6	Baugeschichte Kunstgeschichte Architekturtheorie Baukultur, Denkmalpflege Politikwissenschaft / Soziologie		X				X					
1e) Baukonstruktion 1f) Tragwerksplanung	E Baukonstruktion und Tragwerksplanung	24	Baukonstruktion Tragwerksplanung							X	X		X	
1g) Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik	F Baustoffe, Bauphysik und Gebäudetechnik	18	Baustoffkunde Bauphysik Technischer Ausbau Energieeffizientes Bauen Ökologie							X	X	X		
1h) Baubetrieb und Planungsmanagement	G Technische Grundlagen, Bauökonomie und Planungsmanagement	18	Datenverarbeitung Vermessungskunde Baufortnahme Baubetrieb Kosten- und Terminplanung Projektmanagement Facilitymanagement							X			X	X
1i) Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien	H Recht und Normung ggf. auch als Bestandteil der Gruppen A, C, E, F und G	6	Planungsrecht Bauordnungsrecht Normen und Richtlinien Vertragsrecht Haftungsrecht										X	X
	I Übergreifend, Vertiefend, Profilbildend darin auch die Überschreitungen der in A-H genannten Mindestwerte	120	Wahlgebiete aus A bis H Schlüsselkompetenzen Verknüpfung oben stehender Themen: - Vertiefungsprojekte - Abschlussarbeit(en)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X